

## **Vertrieb und Import von Lebensmitteln inklusive Nahrungsergänzungsmitteln**

Aktualisierte Information Nr. 025/2009 des BfR vom 30. Juni 2009\*

Über die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln, also über die Rechtmäßigkeit von Vertrieb und Import von Lebensmitteln, haben nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Behörden der Bundesländer zu entscheiden, nicht das BfR. Da jedoch das BfR immer wieder von Unternehmen zu diesem Thema befragt wird, sind im Folgenden einige wichtige Informationen zusammengestellt.

### **1 Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Allgemeinverfügung**

Lebensmittel, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollen, haben dem Lebensmittelrecht zu entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 01. September 2005 (BGBl 2005 I S. 2618ff) – LFGB – und den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen.

Für Lebensmittel, die bezüglich ihrer Inhaltsstoffe nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, ist nach § 68 LFGB ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu stellen, bzw. nach § 54 LFGB ein Antrag auf eine Allgemeinverfügung für Produkte, die in anderen EU-Mitgliedstaaten rechtmäßig im Verkehr sind und in die Bundesrepublik Deutschland importiert werden sollen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (<http://www.bvl.bund.de>). An den Antragsverfahren ist das BfR beteiligt.

### **2 Nahrungsergänzungsmittel**

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und müssen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie können im Prinzip ohne eine Zulassung in den Verkehr gebracht werden. Sie unterliegen u.a. den Bestimmungen des LFGB und der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV). Die NemV sieht eine Pflicht zur Anzeige beim BVL vor.

Andere Regeln gelten bei Arzneimitteln; diese sind, sofern es sich um Fertigarzneimittel handelt, nach dem Arzneimittelrecht zulassungspflichtig.

### **3 Anzeigeverfahren für Nahrungsergänzungsmittel nach § 5 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV)**

Wer ein Nahrungsergänzungsmittel als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem BVL unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.

### **4 Anzeigeverfahren für diätetische Lebensmittel nach § 4a Diätverordnung (DiätV)**

Bestimmte diätetische Lebensmittel unterliegen einem Anzeigeverfahren nach § 4a Diätverordnung, für welches ebenfalls das BVL zuständig ist.

### **5 Genehmigungsverfahren nach der Novel Food Verordnung (NFV)**

Für den Vertrieb „neuartiger Lebensmittel“ im Sinne der NFV ist eine Genehmigung des BVL erforderlich. Genehmigungsanträge nach § 4 NFV sowie Anträge zur Erstellung der Stel-

\* Die 2. aktualisierte Information ersetzt die Fassung Nr. 011/2005 des BfR vom 05. April 2005, erstmals aktualisiert am 22. April 2006

lungnahme zur wesentlichen Gleichwertigkeit nach Art. 3 Absatz 4 NFV können beim BVL eingereicht werden.

## **6 Lebensmittelüberwachung der Bundesländer**

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Lebensmittelüberwachung den zuständigen Behörden der Bundesländer. Ob ein Produkt ein Lebensmittel oder etwa ein zulassungspflichtiges Arzneimittel ist, wird von den zuständigen Behörden des Bundeslandes entschieden, in dem das Produkt vertrieben wird, insbesondere des Bundeslandes, in dem der Firmensitz des Herstellers, Importeurs, Anbieters bzw. Vertriebsunternehmens liegt.

Welche Behörde im konkreten Einzelfall vor Ort zuständig ist, kann bei der obersten Landesbehörde eines Bundeslandes erfragt werden. Die Liste der Obersten Länderbehörden finden Sie unter <http://www.bfr.bund.de/cd/1095>

## **7 Beratung durch IHK oder Wirtschaftsverbände**

Für Importeure ist es oft zweckmäßig, sich zur Beratung an eine Industrie- und Handelskammer (IHK), einen Wirtschaftsverband oder einen lebensmittelchemischen Sachverständigen vor Ort zu wenden.

## **8 Einfuhrvorschriften für Lebensmittel**

Für die Einfuhr von Lebensmitteln nach Deutschland gelten bestimmte nationale und EU-weite Vorschriften. Sie müssen auch von dem Importeur eingehalten werden, der als erstes Glied in der inländischen Handelskette für die Verkehrsfähigkeit der eingeführten Produkte verantwortlich ist.

Die Europäische Kommission hat folgendes Leitliniendokument veröffentlicht, dem Hinweise auf wichtige EU-Rechtsvorschriften zu entnehmen sind: "Guidance document – Key questions related to import requirements and the new rules on food hygiene and official food controls" unter [http://ec.europa.eu/food/international/trade/interpretation\\_imports.pdf](http://ec.europa.eu/food/international/trade/interpretation_imports.pdf) (Fassung vom 05.01.2006)